

Geschäftsverzeichnissnr. 6966

Entscheid Nr. 166/2019  
vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf das Dekret der wallonischen Region vom 21. Dezember 1989 « über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region », gestellt vom Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Juni 2018, dessen Ausfertigung am 28. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Hennegau, Abteilung Charleroi, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist ein Behandlungsunterschied zwischen einem Minderjährigen, der Gegenstand einer Verwaltungssanktion in Anwendung des Dekrets vom 21. Dezember 1989 über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region ist, welches keine besondere(n) Maßnahme(n) in Bezug auf Minderjährige vorsieht, und einem Minderjährigen, der Gegenstand einer Verwaltungssanktion in Anwendung des Gesetzes vom 27. April 2018 über die Eisenbahnpolizei oder auch des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen ist, welche eine eigene Regelung für Minderjährige festlegen in Bezug auf die Personen, die eine Beschwerde gegen den Verwaltungsbeschluss einreichen können, die Unentgeltlichkeit der Beschwerde, die Zuständigkeit des Gerichts, das über die Beschwerde zu befinden hat, den Beistand eines Rechtsanwalts und die einer finanziellen Sanktion vorhergehenden Maßnahmen, gerechtfertigt im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf das Dekret vom 21. Dezember 1989 « über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region » (nachstehend: Dekret vom 21. Dezember 1989).

B.2. Aus dem Sachverhalt der Rechtssache und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die Vorabentscheidungsfrage im Einzelnen auf Artikel 36<sup>quater</sup> § 3 des Dekrets vom 21. Dezember 1989 bezieht, der die Beschwerde betrifft, die gegen eine administrative Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Regelung über die Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Unterpflasterbahnen, U-Bahnen, Linien- und Reisebussen eingereicht werden kann.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf Artikel 36<sup>quater</sup> § 3 des Dekrets vom 21. Dezember 1989.

B.3.1. Artikel 36*bis* des Dekrets vom 21. Dezember 1989, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2007, bestimmt:

« Die Regierung kann Ordnungsstrafen gegen die Verstöße gegen die Bestimmungen des Titels II des Königlichen Erlasses vom 15. September 1976 zur Einführung einer Regelung über die Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Unterpflasterbahnen, U-Bahnen, Linien- und Reisebussen erstellen.

Der Betrag dieser Strafe darf 500 Euro nicht überschreiten. Am 1. Januar eines jeden Jahres wird dieser Betrag von 500 Euro automatisch und von Rechts wegen an den Index der Verbraucherpreise gebunden, der sechs Wochen vor dem Datum der Indexierung gültig ist (Basis 2004 = 100) ».

Diese Bestimmung wurde durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2008 « über die administrativen Geldbußen im Bereich der öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region » ausgeführt.

B.3.2. Artikel 36*quater* § 3 des Dekrets vom 21. Dezember 1989, eingefügt durch Artikel 4 des Dekrets vom 6. Dezember 2007, bestimmt:

« Der Zuwiderhandelnde verfügt über das Recht, gegen den Beschluss, dass die Strafe angewandt wird, Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch wird unter Androhung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses, die Geldbuße aufzuerlegen, mittels einer Klageschrift beim Polizeigericht gemäß dem zivilrechtlichen Verfahren eingelegt. Der Einspruch beim Polizeigericht ist eine Klage im Verfahren mit unbeschränkter Ermessensnachprüfung. Er hat aufschiebende Wirkung. Gegen das Urteil des Gerichts kann keine Berufung eingelegt werden ».

B.4. Die dem vorliegenden Richter unterbreitete Beschwerde gegen die administrative Geldbuße, die infolge eines von einer Minderjährigen begangenen Verstoßes verhängt wurde, wurde von der Person, die für diese Minderjährige verantwortlich ist, eingereicht, wobei sie diese nach einer Entscheidung des Jugendhilfedienstes als Pflegefamilie aufgenommen hat. Die beklagte Partei macht die Unzulässigkeit dieser Beschwerde geltend.

Der vorliegende Richter stellt fest, dass ein Minderjähriger nicht vor Gericht auftreten kann, ohne ordnungsgemäß von seinen gesetzlichen Vertretern oder sogar von einem *Ad-hoc*-Vormund vertreten zu werden. Er vergleicht daher die Situation des Minderjährigen,

der Gegenstand einer administrativen Geldbuße ist, weil er ohne gültigen Fahrschein mit einem Linienbus gefahren ist, mit der Situation von Minderjährigen, die gemäß anderer Regelungen Gegenstand einer administrativen Geldbuße sind.

B.5.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 36<sup>quater</sup> § 3 des Dekrets vom 21. Dezember 1989 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, insofern diese Bestimmung zu einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits einem Minderjährigen, der Gegenstand einer Verwaltungssanktion in Anwendung des Dekrets vom 21. Dezember 1989 ist, « welches keine besondere(n) Maßnahme(n) in Bezug auf Minderjährige vorsieht », und andererseits einem Minderjährigen führen würde, der Gegenstand einer Verwaltungssanktion in Anwendung des Gesetzes vom 27. April 2018 « über die Eisenbahnpolizei » oder auch des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen » ist, « welche eine eigene Regelung für Minderjährige festlegen in Bezug auf die Personen, die eine Beschwerde gegen den Verwaltungsbeschluss einreichen können, die Unentgeltlichkeit der Beschwerde, die Zuständigkeit des Gerichts, das über die Beschwerde zu befinden hat, den Beistand eines Rechtsanwalts und die einer finanziellen Sanktion vorhergehenden Maßnahmen ».

B.5.2. In der Begründung der Vorlageentscheidung bezieht sich der vorlegende Richter im Einzelnen auf bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 2018 « über die Eisenbahnpolizei » (nachstehend: Gesetz vom 27. April 2018).

Nach dem Gesetz vom 27. April 2018 können Fahrgäste, die einen Zug benutzen, ohne über einen gültigen Fahrschein zu verfügen, mit einer administrativen Geldbuße belegt werden (Artikel 14 § 1, 15 Nr. 1 und 31 § 3).

Wird das Verwaltungsverfahren für einen Verstoß eingeleitet, den ein Minderjähriger begangen hat, ist der sanktionierende Bedienstete zudem verpflichtet, ein Vermittlungsangebot zu unterbreiten (Artikel 43 § 2 Absatz 1). Es wird dafür gesorgt, dass dem Minderjährigen ein Rechtsanwalt beisteht (Artikel 43 § 2 Absätze 4 ff.).

Artikel 47 § 2 des Gesetzes vom 27. April 2018 bestimmt:

« Wenn ein Beschluss gegen einen Minderjährigen gerichtet ist, wird die Beschwerde unentgeltlich per Antragschrift beim zuständigen Jugendgericht eingereicht. Artikel 60 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens findet Anwendung.

Beschwerden können auch von den Eltern, den Vormunden oder den Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, eingereicht werden. Das Jugendgericht bleibt zuständig, wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung volljährig geworden ist.

Entscheidet das Jugendgericht, die Verwaltungsstrafe durch eine Betreuungs-, Schutz- oder Erziehungsmaßnahme zu ersetzen, so wie sie in Artikel 37 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vorgesehen ist, kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden. In diesem Fall kommen für die als Straftat qualifizierten Taten die Verfahren zur Anwendung, die im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens vorgesehen sind ».

B.5.3. In der Begründung der Vorlageentscheidung bezieht sich der vorlegende Richter ebenfalls auf bestimmte Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 2013 « über die kommunalen Verwaltungssanktionen » (nachstehend: Gesetz vom 24. Juni 2013).

Wenn ein Minderjähriger an Taten beteiligt ist, die zu kommunalen Verwaltungssanktionen führen können, regelt das Gesetz vom 24. Juni 2013 die Verfahren unter Einbeziehung der Eltern (Artikel 17), der lokalen Vermittlung (Artikel 18) und des Dienstes an der Gemeinschaft (Artikel 19). Wird ein Minderjähriger verdächtigt, einen Verstoß begangen zu haben, der mit einer kommunalen administrativen Geldbuße geahndet wird, wird dafür gesorgt, dass dem Betroffenen ein Rechtsanwalt beistehen kann (Artikel 16). Die Eltern, Vormunde oder Personen, die das Sorgerecht für den minderjährigen Zuwiderhandelnden haben, werden ebenfalls per Einschreiben von der Einleitung des Verwaltungsverfahrens in Kenntnis gesetzt; sie haben dieselben Rechte wie der Minderjährige (Artikel 25 § 5).

Artikel 31 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 bestimmt :

« Wenn der Beschluss des sanktionierenden Beamten sich auf Minderjährige bezieht, wird die Beschwerde per unentgeltlichen Antrag beim Jugendgericht eingereicht. In diesem Fall kann die Beschwerde auch von den Eltern, den Vormunden oder den Personen, die das Sorgerecht für den Minderjährigen haben, eingelegt werden. Das Jugendgericht bleibt zuständig, wenn der Zuwiderhandelnde zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung volljährig geworden ist ».

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage erfordert daher einen Vergleich der Minderjährigen, je nachdem, ob sie Gegenstand einer administrativen Geldbuße, die von dem fraglichen Dekret vorgesehen ist, oder einer administrativen Geldbuße sind, die in zwei föderalen Gesetzen geregelt ist. Die Minderjährigen, die dem Dekret vom 21. Dezember 1989 unterliegen, würden nicht über dieselben Garantien verfügen, insbesondere in Bezug auf die Beschwerde, die gegen die administrative Geldbuße eingereicht werden könnte.

B.7. Ein Behandlungsunterschied zwischen den vom Dekret vom 21. Dezember 1989 bestimmten Modalitäten, nach denen eine Beschwerde gegen eine administrative Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen die Regelung über die Personenbeförderung mit Straßenbahnen, Unterpflasterbahnen, U-Bahnen, Linien- und Reisebussen eingereicht werden kann, und den Modalitäten, nach denen der Föderalstaat die Beschwerde regelt, die gegen eine einem Minderjährigen auferlegte administrative Geldbuße eingereicht werden kann, ist das Ergebnis der Autonomie, die den Regionen und dem Föderalstaat durch die oder aufgrund der Verfassung in den Angelegenheiten eingeräumt wird, die zu ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehören.

B.8. Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass Pflegeeltern aufgrund des Gesetzes vom 19. März 2017 « zur Abänderung der Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einführung eines Statuts für Pflegeeltern » erweiterte Vorrechte genießen. Es obliegt dem vorlegenden Richter zu beurteilen, inwieweit sich dieses Statut gegebenenfalls auf die Zulässigkeit der ihm unterbreiteten Beschwerde auswirken kann.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 36<sup>quater</sup> § 3 des Dekrets der wallonischen Region vom 21. Dezember 1989 « über die öffentlichen Verkehrsbetriebe in der Wallonischen Region » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût